

Bitte beachten Sie, dass die nicht-amtlichen Gesamtfassungen zu Ihrer Information dienen, dieses Angebot aber keine amtliche Bekanntmachung darstellt. Rechtlich verbindlich ist allein die in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal veröffentlichte Fassung.



Nichtamtliche Gesamtfassung

**Ordnung
zur Regelung des Verfahrens zur
Verhängung von Ordnungsmaßnah-
men bei Ordnungsverstößen durch
Studierende an der
Hochschule Rhein-Waal**

vom 10.09.2024
(Amtliche Bekanntmachung 13/2024)

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 Satz 1 und 51a Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), in Kraft getreten am 16. Dezember 2023, wird die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Anwendungsbereich
§ 2	Ordnungsverstöße
§ 3	Ordnungsmaßnahmen
§ 4	Ordnungsausschuss
§ 5	Verfahren
§ 6	Verarbeitung personenbezogener Daten
§ 7	Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt gemäß § 51a Abs. 3 S. 1 HG das Verfahren zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen bei Ordnungsverstößen durch Studierende. Sie gilt für alle Studierenden der Hochschule Rhein- Waal.

§ 2 Ordnungsverstöße

Nach § 51a Abs. 1 HG begeht eine Studierende oder ein Studierender einen Ordnungsverstoß, wenn sie oder er

1. durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung von Gewalt, durch Bedrohung mit Gewalt oder durch einen schwerwiegenden oder wiederholten Verstoß gegen eine rechtmäßige Anordnung im Rahmen des Hausrechts
 - a) den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Einrichtung der Hochschule Rhein-Waal, die Tätigkeit eines Hochschulorgans, die Durchführung einer Hochschulveranstaltung oder in sonstiger Weise den Studienbetrieb beeinträchtigt, verhindert oder zu verhindern versucht oder
 - b) ein Mitglied der Hochschule Rhein-Waal in der Ausübung seiner Rechte und Pflichten erheblich beeinträchtigt oder von dieser Ausübung abhält oder abzuhalten versucht.
2. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, die zu Lasten eines Mitglieds der Hochschule Rhein-Waal geschehen ist, rechtskräftig verurteilt worden ist oder ein rechtskräftiger Strafbefehl vorliegt und nach der Art der Straftat eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit des Mitglieds droht,
3. Einrichtungen der Hochschule Rhein-Waal zu strafbaren Handlungen nutzt oder zu nutzen versucht oder
4. bezweckt oder bewirkt, dass
 - a) ein Mitglied der Hochschule Rhein-Waal aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität in seiner Würde verletzt wird,
 - b) damit zugleich ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird und
 - c) nach Art dieser Würdeverletzung und dieses geschaffenen Umfelds eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit des Mitglieds droht.

Gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß nach § 51a Abs. 1 HG begangen haben, können Ordnungsmaßnahmen nach § 51a Abs. 2 HG verhängt werden.

§ 3 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß nach § 51a Abs. 1 HG begangen haben, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.
- (2) Gemäß § 51a Abs. 2 S. 2 HG sind Ordnungsmaßnahmen:
 1. Ausspruch einer Rüge,
 2. die Androhung der Exmatrikulation,

3. der Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule,
 4. der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester,
 5. die Exmatrikulation.
- (3) Die Ordnungsmaßnahme nach Abs. 2 Nr. 2 kann nur in Verbindung mit Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 ausgesprochen werden. Die Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 können nebeneinander verhängt werden. Die Ordnungsmaßnahme nach Abs. 2 Nr. 5 kann für einen Ordnungsverstoß nach § 2 Nr.4 dieser Ordnung nicht verhängt werden, es sei denn, es liegt zugleich ein Ordnungsverstoß nach § 2 Nr. 1, 2 oder 3 vor.
- (4) Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation nach Abs. 2 Nr. 5 kann eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festgelegt werden, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule Rhein-Waal ausgeschlossen ist.

§ 4 Ordnungsausschuss

- (1) Der Ordnungsausschuss ist für die Durchführung des Verfahrens zur Verhängung der Ordnungsmaßnahmen gegen Studierende zuständig.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Ordnungsausschusses sind:
1. die Präsidentin/der Präsident,
 2. die Vizepräsidentin/der Vizepräsident für Studium, Lehre und wissenschaftliche Weiterbildung,
 3. ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 4. ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 5. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden,
 6. eine Vertreterin oder ein Vertreter mit der Befähigung zum Richteramt als Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.
- (3) Die Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 3, 4 und 5 werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Senat gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Mitglied nach Abs. 2 Nr. 6 wird vom Präsidium auf Vorschlag der Kanzlerin/des Kanzlers benannt. Die Präsidentin/der Präsident ist die/der Vorsitzende des Ordnungsausschusses und wird durch die Kanzlerin/den Kanzler im Falle der Verhinderung vertreten.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 3, 4 und 6 beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist jeweils möglich.
- (5) Der Ordnungsausschuss beschließt über die Ordnungsmaßnahmen nach § 51 a Abs. 2 HG mit der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Der Ordnungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5 Verfahren

- (1) Der Ordnungsausschuss wird auf Antrag tätig. Antragsberechtigt ist die Präsidentin/der Präsident sowie jedes Präsidiumsmitglied.
- (2) In dem Antrag sollen die zur Begründung des Ordnungsverstoßes dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden.
- (3) Der Ordnungsausschuss ermittelt nach Maßgabe des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) den Sachverhalt von Amts wegen. Studierenden, gegen die der Verdacht eines Ordnungsverstoßes nach § 51a Abs. 1 HG besteht, ist im Sinne des § 28 VwVfG NRW Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Die Ergebnisse der Ermittlungen sind zu dokumentieren. Der Ordnungsausschuss berät über die Ermittlungsergebnisse und mögliche Ordnungsmaßnahmen. Kommt der Ordnungsausschuss zu dem Ergebnis, dass ein Ordnungsverstoß nach § 51a Abs. 1 HG vorliegt, entscheidet er nach pflichtgemäßem Ermessen über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach § 51a Abs. 2 HG. Kommt er zu dem Ergebnis, dass kein Ordnungsverstoß nach § 51a Abs. 1 HG vorliegt, stellt der Ordnungsausschuss das Verfahren ein. Gleiches gilt, wenn der Ordnungsausschuss einen Ordnungsverstoß nach § 51a Abs. 1 HG zwar feststellt, die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach § 51 a Abs. 2 HG aber für nicht verhältnismäßig hält. Beteiligte Studierende, gegen die der Verdacht eines Ordnungsverstoßes nach § 51a Abs. 1 HG besteht, erhalten einen Bescheid über das Ergebnis des Ordnungsverfahrens durch den Ordnungsausschuss.
- (5) Der Ordnungsausschuss tagt nichtöffentlich. Über den Ablauf und das Ergebnis von Sitzungen des Ordnungsausschusses ist ein Protokoll zu führen. Der Ordnungsausschuss kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Anderenfalls gelten die Regelungen der Geschäftsordnung für den Senat sowie der Rahmenordnung zur Gremienarbeit der nichtöffentlich tagenden Gremien der Hochschule Rhein-Waal in elektronischer Kommunikation (Gremienordnung) entsprechend.
- (6) In dem Verfahren hinsichtlich der Entscheidung über die Exmatrikulation nach § 51 a Abs. 2 Nr. 5 (Exmatrikulation) sind vom Ordnungsausschuss die Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren nach den §§ 63 – 71 VwVfG NRW anzuwenden.

§ 6 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Hochschule speichert personenbezogene Daten zu verhängten Ordnungsmaßnahmen in dem für den Vollzug der Maßnahme erforderlichen Umfang in der Studierendenakte. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Daten:
 - a) Stellungnahmen im Rahmen der Ermittlungen,
 - b) das Ergebnis des Ordnungsverfahrens und Ermittlungen des Sachverhalts sowie
 - c) die verhängte Ordnungsmaßnahme.

Im Übrigen richtet sich die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

- (2) Die Daten des Ermittlungsverfahrens dürfen nicht an dritte Personen außerhalb der Hochschule weitergegeben werden, es sei denn, dies ist erforderlich, um die verhängte

Ordnungsmaßnahme durchzusetzen (z.B. Weitergabe an die Campusaufsicht). Wird eine Ordnungsmaßnahme nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 verhängt, so sind die betroffenen Lehrenden hierüber zu informieren. Das Ergebnis des Verfahrens wird den Beteiligten, die vom Ordnungsverstoß betroffen waren, mitgeteilt.

- (3) Im Falle eines strafrechtlich relevanten Ordnungsverstoßes wird zudem die zuständige Strafverfolgungsbehörde informiert.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.

Hinweis: Diese Ordnung ist in der vorliegenden Fassung am 02.10.2024 in Kraft getreten.